

UniReport



Studienordnung des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie mit dem Abschluss Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vom 30.05.2022

Genehmigt vom Präsidium am 12 Juli 2022

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am 30.05.2022 die folgende Ordnung für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 12. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeines	5
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung	5
§ 2 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium	5
§ 3 Auslandsstudium	5
Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium	5
§ 4 Ziele des Studiengangs	5
§ 5 Studienbeginn.....	6
§ 6 Studienvoraussetzungen	6
Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation	7
§ 7 Studienaufbau	7
§ 8 Grundstudium	8
§ 9 Hauptstudium	9
§ 10 Lehrveranstaltungsbeschreibungen/Lehrveranstaltungshandbuch	11
§ 11 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Lehrveranstaltungen	11
§ 12 Teilnahmenachweise und veranstaltungsbegleitende Studienleistung	13
§ 13 Studienverlaufsplan; Informationen.....	14
§ 14 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung.....	14
§ 15 Akademische Leitung und Lehrveranstaltungsleitung.....	15
Abschnitt IV: Organisation der abschließenden Erfolgskontrollen und veranstaltungsbegleitenden Erfolgskontrollen (Prüfungsorganisation)	15
§ 16 Studienkommission; universitäres Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem	15
§ 17 Aufgaben der Studienkommission.....	17
§ 18 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	18
Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren	18
§ 19 Erstmeldung	18
§ 20 Zeitpunkt und Meldeverfahren der scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen, abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen	19
§ 21 Versäumnis und Rücktritt von abschließenden Erfolgskontrollen, veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen	20
§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	21
§ 23 Abschließende Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen	22
§ 24 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die verbindliche Anmeldung zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen und das Ablegen der abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung.....	23
§ 25 Mängel im Prüfungsverfahren	24
§ 26 Anerkennung von Leistungen.....	25
Abschnitt VI: Durchführungen der abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen	25
§ 27 Leistungsnachweis / Erfolgreiche Teilnahme / Abschließende Erfolgskontrolle.....	25

§ 28 Mündliche abschließende Erfolgskontrollen.....	27
§ 29 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten	27
§ 30 Pharmazeutische Prüfung	28
Abschnitt VII: Bewertung der abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung	29
§ 31 Bewertung/Benotung abschließender Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitender Studienleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote	29
§ 32 Bestehen und Nichtbestehen von abschließender Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitender Studienleistungen; Ergebnisbekanntgabe	30
Abschnitt VIII: Wiederholung von abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	31
§ 33 Wiederholung von abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen	31
§ 34 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	31
Abschnitt IX: Zusammenstellung der universitären Leistungen (Transcript of Records), Bescheinigung und Diploma Supplement	32
§ 35 Zusammenstellung der universitären Leistungen	32
§ 36 Bescheinigung	32
§ 37 Diploma Supplement	32
Abschnitt X: Ungültigkeit von abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche	33
§ 38 Ungültigkeit von abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen	33
§ 39 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen	33
§ 40 Einsprüche und Widersprüche	33
Abschnitt XI: Schlussbestimmungen	35
§ 41 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	35

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufplan

Anlage 2: Formular Prüfungsunfähigkeit

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
AAppO	Approbationsordnung für Apotheker

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufes und beschreibt Ziele und Inhalte sowie Aufbau des Studienganges bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Auf die Vorschriften der AAppO über Einzelheiten des Ersten und des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung wird besonders hingewiesen.

§ 2 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie beträgt nach § 1 Absatz 3 AAppO vier Jahre (acht Semester).

(2) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die HImmaVO in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(3) Der Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Termine für die abschließenden Erfolgskontrollen und veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Auslandsstudium

Prinzipiell können Teile des Studiums auch im Ausland absolviert werden. Besonders zu empfehlen ist dies im dritten Ausbildungsabschnitt. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im Bereich „Studium Lehre Internationales“ Auskunft erteilt wird. Über die Anrechnung von Studienzeiten an Hochschulen des Auslandes entscheidet gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2 der AAppO das Hessische Landesprüfungsamt.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 4 Ziele des Studiengangs

(1) Der vom Gesetzgeber der Apothekerin und dem Apotheker erteilte Auftrag ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Dieser Auftrag umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Wirkweise Prüfung, Lagerung, Abgabe und Risikoerfassung von Arzneimitteln, die Suche nach neuen Arzneistoffen und Darreichungsformen sowie die Information und Beratung über Arzneimittel und die Beratung in der Gesundheitsvorsorge. Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als Apothekerin und als Apotheker in anwendungs-, lehr- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Ferner soll die Ausbildung die Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen des Gesundheitswesens fördern. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie ihr Verhalten auf diese Ausbildungsziele ausrichten.

(2) Die Apothekerin und der Apotheker üben ihre Aufgaben in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere in Apotheken, Krankenhäusern, Prüfinstitutionen und an Universitäten, in der Industrie, Bundeswehr und Verwaltung, in Ausbildung und Unterricht und im Umweltschutz.

Bei der Erfüllung ihres Auftrages tragen die Apothekerin und der Apotheker ein besonderes Maß an Verantwortung und sind zu besonderer Sorgfalt verpflichtet.

Methoden, Verfahren und Tätigkeitsbereiche müssen laufend den Fortschritten der Wissenschaft angepasst werden. Daher sind die Grundlagen des Faches Pharmazie, insbesondere Chemie, Biologie, Pharmakologie, Toxikologie, Technologie und Klinische Pharmazie, den Studierenden so zu vermitteln, dass sie sich später in neue Fachgebiete einarbeiten, sich mit neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen vertraut machen und zu deren Entwicklung beitragen können.

Gleichzeitig muss die Ausbildung, orientiert am internationalen Standard, berufliche Flexibilität gewährleisten und deshalb besonderen Wert auf die Behandlung und das Verständnis allgemeingültiger Methoden und Verfahren legen.

Das Studium vermittelt daher nach einer Grundausbildung in Chemie, Physik, Mathematik, Biochemie, Molekularbiologie, Biologie, Anatomie und Physiologie vor allem Kenntnisse über

- Pharmazeutische / Medizinische Chemie von Wirkstoffen und von zur Arzneimittelherstellung verwendeten Stoffen,
- die Wirkungen und die Pharmakokinetik von Arzneimitteln und Giftstoffen sowie die Anwendung von Arzneimitteln,
- pharmazeutische Technologie und die physikalische, chemische, biologische und mikrobiologische Prüfung der Arzneimittel,
- die Gewinnung und Beurteilung von Wirkstoffen aus biologischen Materialien,
- die Beurteilung der die Arzneimittel betreffenden wissenschaftlichen Erkenntnisse im Rahmen der Beratungsaufgaben,
- die rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Ausübung der pharmazeutischen Tätigkeiten,
- Betreuung und Versorgung der Patienten im Rahmen der Klinischen Pharmazie und
- das Gebiet der Geschichte der Pharmazie.

Alle Ausbildungsbereiche sind stark auf den Wirkstoff, das Arzneimittel und die Patienten in der großen Diversität dieser Wissenschaftsfelder ausgerichtet.

Die Universitätsausbildung soll zudem den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und der Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zur verantwortlichen Ausübung des Apothekerberufs befähigt werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Studienvoraussetzungen

(1) In den Staatsexamensstudiengang Pharmazie kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG besitzt und nicht nach § 63 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere darf eine abschließende Erfolgskontrolle bzw. scheinpflichtige Lehrveranstaltung im

Staatsexamensstudiengang Pharmazie oder eine Leistung in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang (z.B. Pharmazeutische Wissenschaften), die für den Abschluss des Staatsexamensstudiengangs Pharmazie erforderlich wäre, oder ein Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 19 Absatz 1 a) und b) vorzulegen. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(3) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anererkennungsfähigen oder anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Staatsexamensstudiengang Pharmazie eine Anerkennungs- oder Anrechnungsbescheinigung gemäß § 26 vorzulegen. Zudem ist eine Bescheinigung der ehemaligen Hochschule vorzulegen, welche die Anzahl der Fehlversuche an Leistungsnachweisen innerhalb der angetretenen, aber noch nicht abgeschlossenen Lehrveranstaltungen belegt.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Pharmazeutischen Prüfungen sind im Zweiten Abschnitt der AappO geregelt. Hier ist das Hessische Landesprüfungsamt zuständig.

(5) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt auf Basis der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung I) und der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen (Auswahlsatzung IV) in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 7 Studienaufbau

(1) Der Staatsexamensstudiengang Pharmazie gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium gemäß § 8 und ein viersemestriges Hauptstudium gemäß § 9 .

(2) Das Grundstudium wird mit dem Ersten Abschnitt, das Hauptstudium wird mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen. Die Pharmazeutische Prüfung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen.

(3) Gemäß §§ 1 Absatz 1 Nr. 3, 3 AAppO ist eine Famulatur von insgesamt acht Wochen Dauer während der lehrveranstaltungsfreien Zeit des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung unter Leitung einer Apothekerin oder eines Apothekers ganztägig abzuleisten. Näheres hierzu regelt die AappO. Das Hessische Landesprüfungsamt ist zuständig.

(4) Die AAppO sieht eine praktische Ausbildung von zwölf Monaten vor, die nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, nach Beendigung des Studiums, stattfindet. Einzelheiten dieses dritten Ausbildungsabschnittes regelt § 4 AAppO.

(5) Der Staatsexamensstudiengang Pharmazie besteht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen (siehe §§ 7, 8 und 9). Eine Lehrveranstaltung kann (ähnlich einem Modul) eine oder mehrere inhaltlich aufeinander bezogenen Veranstaltungen (vgl. Anlage 1) umfassen, einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Lehrveranstaltungen erstrecken sich in der Regel auf ein bis vier Semester.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) in scheinpflichtige und nicht scheinpflichtige Lehrveranstaltungen unterschieden. Sie sind nach Inhalt und Form der Veranstaltungen in der Lehrveranstaltungsbeschreibung eindeutig bestimmt.

(7) Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen schließen mit einem Leistungsnachweis gemäß § 27 ab.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen aufeinander aufbauen, sind die Studierenden an die im Studienverlaufsplan (Anlage 1) bzw. in der Lehrveranstaltungsbeschreibung angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Staatsexamensstudiengangs Pharmazie nach Maßgabe freier Plätze in weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen, Lehrveranstaltungen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen.

§ 8 Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Voraussetzung für die spezifisch pharmazeutischen Lehrinhalte des Hauptstudiums sind. Die Praktika dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des in den theoretischen Unterrichtsveranstaltungen angebotenen Stoffes.

Im Stoffgebiet A - Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe - werden Grundbegriffe und Gesetze der Chemie dargestellt. Vorkommen, Gewinnung und Eigenschaften von Elementen, anorganischen und organischen Stoffen unter besonderer Berücksichtigung von Stoffen, die für Arzneimittel von Bedeutung sind, die unterschiedlichen Reaktionstypen und -mechanismen einschließlich der Stereochemie, die Grundlagen der Thermodynamik chemischer Reaktionen und die Prinzipien der chemischen Nomenklatur werden erläutert. Die wesentlichen experimentellen Arbeitstechniken und die Fähigkeit, mit gefährlichen Stoffen umzugehen, werden in den praktischen Unterrichtsveranstaltungen erlernt.

Der Ausbildung im Stoffgebiet B - pharmazeutische Analytik - kommt besondere Bedeutung zu, wobei klassische und moderne instrumentelle Methoden angewendet werden.

Im Stoffgebiet C - Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre - lernen die Studierenden die technologischen Eigenschaften pharmazeutischer Grund- und Hilfsstoffe, die zur Arzneimittelherstellung verwendet werden, kennen. Die zur Herstellung und Prüfung einfacher Arzneizubereitungen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden vermittelt. Zudem erfolgt die naturwissenschaftlich/pharmazeutische Grundausbildung in Physik, Mathematik und physikalischer Chemie.

Im Stoffgebiet D - Grundlagen der Biologie und Humanbiologie - werden vor allem die Grundzüge des Stoffwechsels, der Genetik, Anatomie, Histologie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen sowie der Anatomie und Physiologie des Menschen dargestellt und in Praktika veranschaulicht. Drogenkundliche Grundbegriffe, die Beschreibung der Stammpflanzen gebräuchlicher Drogen und das Erlernen der botanischen Nomenklatur bereiten auf die Inhalte des Hauptstudiums vor. Ergänzt wird dieses Lehrangebot durch Lehrveranstaltungen in der Mikrobiologie und der Ernährungslehre.

(2) Das Grundstudium umfasst folgenden Lehrveranstaltungen:

V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, Ü = Übungen (SWS = Semesterwochenstunde)

Grundstudium:

Titel	Art	SWS
Stoffgebiet A: Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe		
Chemie für Pharmazeuten	V	5
Stereochemie	S	1
Chemische Nomenklatur	S	1

Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	P	12
Chemie (einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe)	P	12
Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe (Stoffchemie)	S	2
Stoffgebiet B: Pharmazeutische Analytik		
Pharmazeutische/Medizinische Chemie I	V	3
Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	P	10
Einführung in die Instrumentelle Analytik	V	3
Instrumentelle Analytik	P	12
Pharmazeutische/Medizinische Chemie II	V	2
Stoffgebiet C: Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre		
Physik für Pharmazeuten	V+Ü	3+1
Grundlagen der Physikalischen Chemie	V+Ü	2
Physikalische Übungen für Pharmazeuten	P	2
Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	P	2
Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V+Ü	1+1
Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	2
Arzneiformenlehre	P	5
Pharmazeutische und medizinische Terminologie	S	1
Geschichte der Naturwissenschaften unter bes. Berücksichtigung der Pharmazie	S	1
Stoffgebiet D: Grundlagen der Biologie und Humanbiologie		
Allgemeine Biologie für Pharmazeuten	V	2
Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen	V	2
Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)	P	3
Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübung	P	1
Mikrobiologie	P	3
Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	P	3
Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	P	2
Grundlagen der Anatomie und Physiologie	V	6
Kurs der Physiologie	S	2
Grundlagen der Biochemie	V	1
Grundlagen der Ernährungslehre	V	1
<i>Summe</i>		110 SWS

(3) Der zeitliche Umfang der Praktika ist durch die AAppO vorgeschrieben und beinhaltet einen Seminaranteil von 20%.

§ 9 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden die Studierenden befähigt, Arzneimittel zu entwickeln, herzustellen, zu prüfen und zu beurteilen.

Im Stoffgebiet E - Biochemie und Pathobiochemie - werden die biochemischen Zusammenhänge und Regelkreise physiologischer und pathophysiologischer Zustände dargestellt und Untersuchungsmethoden der Biochemie und

der Klinischen Chemie veranschaulicht. Neben den Parametern der Klinischen Chemie finden ebenso die Grundlagen der Molekularbiologie Eingang in die Lehrveranstaltungen.

Das Stoffgebiet F - Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie - hat die Herstellung, Eigenschaften, Prüfung und biopharmazeutische Beurteilung der gebräuchlichen Arzneiformen einschließlich der Medizinprodukte zum Inhalt. Fragen der Bioverfügbarkeit und Bioäquivalenz von Arzneizubereitungen, der Stabilität und möglicher chemischer und physikalischer Inkompatibilitäten spielen dabei eine besondere Rolle.

Im Stoffgebiet G - Biogene Arzneistoffe - werden Kenntnisse über die Gewinnung, Struktur und Prüfung von Arzneistoffen aus pflanzlichen, mikrobiellen und tierischen Drogen, einschließlich gentechnischer Verfahren, und über die Entwicklung von Arzneimitteln aus diesen Stoffen vermittelt, wobei auch Arzneimittel besonderer Therapierichtungen berücksichtigt werden können. Biotechnologische Aspekte finden ebenso wie immunologische Prozesse ihren Niederschlag.

Im Stoffgebiet H - Pharmazeutische/Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik - steht Synthese, Analytik, Struktur, allgemeine chemische und wirkungsbezogene Eigenschaften von Arzneistoffen, ihre Biotransformation und Bioreaktivität sowie die Voraussetzungen für ihre Wechselwirkung mit spezifischen Arealen im Vordergrund der Vorlesungen und Praktika. Die Gewährleistung der Qualität von Arzneimitteln und deren analytische Überwachung sind wesentliche Aspekte der Pharmazeutischen Chemie.

Im Stoffgebiet I - Pharmakologie und Klinische Pharmazie - lernen die Studierenden die Wirkungen, die Wirkungsweise und die therapeutische bzw. toxikologische Bedeutung von Arznei- und Gefahrstoffen sowie die Methoden zur Ermittlung ihres pharmakologischen bzw. toxikologischen Wirkprofils kennen und beurteilen. Die klinisch-pharmazeutischen Fächer Krankheitslehre, Pharmakotherapie spezieller Erkrankungen und Pharmazeutische Betreuung bilden einen wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Grundlage zur späteren Beratungstätigkeit der Apothekerin und des Apothekers. Hinzu kommen hierbei rechtliche Aspekte ebenso wie Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie.

Ergänzt werden diese Lehrveranstaltungen durch ein Wahlpflichtfach (Stoffgebiet K) in einem zu den pharmazeutischen Wissenschaften gehörenden Gebiet. Das Wahlpflichtfach muss einem Gebiet der pharmazeutischen Wissenschaften zuzuordnen sein und ist in der Regel aus einem der Hauptfächer zu wählen oder kann extern in einem Unternehmen/Forschungsinstitut absolviert werden.

(2) Das Hauptstudium umfasst folgenden Lehrveranstaltungen:

V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, Ü = Übungen, SWS = Semesterwochenstunde

Hauptstudium:

Titel	Art	SWS
Stoffgebiet E: Biochemie und Pathobiochemie		
Biochemie und Molekularbiologie	V	3
Grundlagen der Klinischen Chemie und der Pathobiochemie	V	1
Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinischer Chemie	P	7
Pathophysiologie/Pathobiochemie	V	3
Stoffgebiet F: Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie		
Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukten (Flüssige, Halbfeste, Feste Arzneiformen)	V	7
Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukten	P	14
Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	S	1
Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	V	2
Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	S+Ü	2
Stoffgebiet G: Biogene Arzneistoffe		
Pharmazeutische Biologie: Arzneipflanzen, Biogene Arzneistoffe, Biotechnologie	V	11

Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	S	2
Pharmazeutische Biologie III	P	6
Immunologie, Impfstoffe und Sera	V	1
Stoffgebiet H: Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik		
Pharmazeutische/Medizinische Chemie III	V	8
Arzneimittelanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen	P	12
Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	P	8
Stoffgebiet I: Pharmakologie und Klinische Pharmazie		
Pharmakologie und Toxikologie	V	6
Klinische Pharmazie	S	6
Krankheitslehre	V	4
Pharmakotherapie	V+Ü	4
Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	S	6
Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	V+S	2
Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V	1
Stoffgebiet K: Wahlpflichtfach		
Wahlpflichtfach	P	8
<i>Summe</i>		125 SWS

(3) Der zeitliche Umfang der Praktika ist durch die AAppO vorgeschrieben und beinhaltet einen Seminaranteil von 20%.

§ 10 Lehrveranstaltungsbeschreibungen/Lehrveranstaltungshandbuch

(1) Zu jeder Lehrveranstaltung gibt es eine Lehrveranstaltungsbeschreibung. Die Lehrveranstaltungsbeschreibungen sind nicht Bestandteil dieser Ordnung und werden in einem regelmäßig aktualisierten Lehrveranstaltungshandbuch zusammengefasst, das insbesondere der Information der Studierenden dient und auf der studiengangbezogenen Webseite veröffentlicht wird.

(2) Änderungen im Lehrveranstaltungshandbuch bzw. an den Lehrveranstaltungsbeschreibungen, welche nicht Angaben der Lehrveranstaltungsbeschreibungen betreffen, die in dieser Ordnung festgehalten sind, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige universitäre Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

(3) Die Seminar-/Praktikumsordnungen und ggf. deren Änderung sind zu Beginn des Semesters vor der verbindlichen Anmeldung zu der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Änderungen während des laufenden Semesters sind nicht möglich.

§ 11 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) Die einzelnen Lehrveranstaltungen und Veranstaltungen im Staatsexamenstudiengang Pharmazie werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag; gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder

Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;

- b) Seminar/Übung: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- c) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe. Praktika enthalten einen Anteil von ca. 20% praktikumsbegleitenden Seminaren entsprechend Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 AAppO.
- d) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule.

(2) Darüber hinaus wird ein selbstständiges Erarbeiten von Kenntnissen gefördert und gefordert. Den praktischen Lehrveranstaltungen kommt im Rahmen des Studiums der Pharmazie eine besondere Bedeutung zu. Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigenstudium mit Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Literaturstudium und Auseinandersetzung mit allgemeinen Themengebieten der Pharmazie einen wesentlichen Bestandteil des Studiums darstellt.

(3) Nach Maßgabe des Studienplans bzw. der Lehrveranstaltungsbeschreibung kann der Zugang zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss anderer scheinpflichtiger oder nicht-scheinpflichtiger Lehrveranstaltungen, der Zulassung bzw. dem Bestehen der ersten Pharmazeutischen Prüfung oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig sein. Ferner kann die Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer veranstaltungsbegleitenden Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung oder Veranstaltung vorausgesetzt sein.

(4) Eine Zulassung zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn der oder die Studierende eine Immatrikulation für Pharmazie an der Goethe-Universität aufweist und die Fachsemester, die für den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienverlaufsplan vorgesehen sind, absolviert hat (Mindeststudiensemester). Für Studienortwechsler bzw. Studienortwechslerinnen sowie in Fällen der Anrechnung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen gemäß § 22 der AAppO durch das Hessische Landesprüfungsamt, kann eine Ausnahme von diesen Bedingungen gemacht werden. Über diese Ausnahme entscheidet die Studienkommission auf Antrag der Betroffenen. Die Regelungen der jeweils gültigen Immatrikulationsordnung gemäß § 61 Absatz 4 HessHG bleiben unberührt.

(5) Die Zulassung zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen setzt nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsbeschreibung eine verbindliche Anmeldung der oder des Studierenden gemäß § 20 Absatz 5 voraus. Dies ist der Beginn der Frist nach § 24 Absatz 3. Die oder der Studierende kann die Anmeldung zu den vorgenannten Lehrveranstaltungen ohne Angabe von Gründen bis zum Beginn der Lehrveranstaltung zurückziehen (Abmeldung). In diesem Fall kann die entsprechende Lehrveranstaltung in einem nachfolgenden Semester nach Maßgabe freier Plätze einmal wiederholt werden (s. Absatz 6); eine erneute Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei einer wiederholten Anmeldung nicht möglich.

(6) Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Lehrveranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge

der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 23 Absatz 1 zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte, die nötigen Voraussetzung erfüllte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Nachrangig behandelt werden Studierende, die in einem früheren Semester die Veranstaltung abgebrochen haben, es sei denn, sie können Gründe vorweisen, die sie nicht zu vertreten haben. Wartesemester, die sich aufgrund begrenzter Aufnahmekapazitäten ergeben, verlängern die Frist nach § 24 Absatz 2 entsprechend. Angemeldeten, aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden, muss auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 12 Teilnahmenachweise und veranstaltungsbegleitende Studienleistung

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung kann, soweit dies in der jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der abschließenden Erfolgskontrolle hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer abschließenden Erfolgskontrolle abhängig gemacht werden.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine veranstaltungsbegleitende Studienleistung im Sinne der Absätze 5 und 6 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Lehrveranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der Lehrveranstaltungsleitung, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 23 sind zu beachten.

(4) Die Lehrveranstaltungsbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet nach Festlegung durch die Lehrveranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Eine veranstaltungsbegleitende Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 31 Absatz 2 mittels Note positiv bewertet wurde. § 27 Absatz 6 ist zu beachten. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Sofern dies die Lehrveranstaltungsbeschreibung voraussetzt, ist neben veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(6) Veranstaltungsbegleitende Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Präsentationen
- Fachgespräche / Kolloquien / Testate
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Experimenten
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Teilnahme an Exkursionen

Über die Form und die Frist, in der die veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Lehrveranstaltungsbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(7) Für schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden gilt § 27 Absatz 10

(8) Bestandene veranstaltungsbegleitende Studienleistungen müssen wiederholt werden, sofern die Lehrveranstaltungsbeschreibung dies im Falle eines Nichtbestehens einer nachfolgenden veranstaltungsbegleitenden Studienleistung in der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung vorsieht. Nicht bestandene veranstaltungsbegleitende Studienleistungen sind im Rahmen der Frist nach § 24 Absatz 3 wiederholbar (in der Regel fünf Mal). Nicht bestandene veranstaltungsbegleitende Studienleistungen sind zusammen mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

§ 13 Studienverlaufsplan; Informationen

(1) Der als Anlage 1 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Lehrveranstaltungen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind das Lehrveranstaltungshandbuch und der Studienverlaufsplan veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie auf der Basis der Lehrveranstaltungsbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 14 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von abschließenden Erfolgskontrollen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche veranstaltungsbegleitende Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 15 Akademische Leitung und Lehrveranstaltungsleitung

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Staatsexamensstudiengangs Pharmazie nimmt die oder der Vorsitzende der Studienkommission wahr. Er oder Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Lehrveranstaltungsleitung (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jede Lehrveranstaltung ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden der Lehrveranstaltung eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter. Für fachbereichsübergreifende Lehrveranstaltungen wird die Lehrveranstaltungsleitung im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen muss, in nicht-scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen soll, die Lehrveranstaltungsleitung eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, die Lehrveranstaltung betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der abschließenden Erfolgskontrollen, zuständig. Die Lehrveranstaltungsleitung wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Organisation der abschließenden Erfolgskontrollen und veranstaltungsbegleitenden Erfolgskontrollen (Prüfungsorganisation)

§ 16 Studienkommission; universitäres Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie eine Studienkommission.

- (2) Der Studienkommission gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.
- (3) Die Mitglieder der Studienkommission werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied der Studienkommission betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Die Studienkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der der Studienkommission angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte der Studienkommission. Sie oder er lädt zu den Sitzungen der Studienkommission ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung der Studienkommission stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder der Studienkommission fordern.
- (6) Die Studienkommission tagt nicht öffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Studienkommission sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Ver-fahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des universitären Prüfungsamtes können an den Sitzungen der Studienkommission beratend teilnehmen. Die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter im Staatsexamensstudiengang Pharmazie wirken in der Studienkommission mit beratender Stimme mit. Absatz 9 gilt entsprechend.
- (8) Die Studienkommission kann einzelne Aufgaben ihrer oder ihrem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder der Studienkommission und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission kann die Durchführung von Aufgaben an das universitäre Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle der Studienkommission. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung der Studienkommission und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder der Studienkommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (10) Die Mitglieder der Studienkommission haben das Recht, an den mündlichen abschließenden Erfolgskontrollen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (11) Die Studienkommission kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am universitären Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen der Studienkommission oder der oder des Vorsitzenden der Studienkommission sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen, abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen sowie die Bekanntgabe deren Bewertung wird elektronisch verwaltet; die Studienkommission kann Näheres zur Durchführung des Verfahrens regeln. Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Ergebnisse mit. Zu Kontroll- und Dokumentationszwecken führen sie zusätzlich eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens sechs Jahre auf. Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung der Goethe-Universität und den bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 17 Aufgaben der Studienkommission

(1) Die Studienkommission und das für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie zuständige universitäre Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der verbindlichen Anmeldungen, abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen im Staatsexamensstudiengang Pharmazie verantwortlich. Die Studienkommission achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten bezüglich der verbindlichen Anmeldung, abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission übertragen sind.

(2) Der Studienkommission obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Termine für verbindliche Anmeldungen, abschließende Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitende Studienleistungen, deren Melde- und Rücktrittsfristen und Bekanntgabe;
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Zulassung zur verbindlichen Anmeldung, zu abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen;
- die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß § 26 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Leistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Ergebnisse bzw. Noten für abschließende Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitende Studienleistungen;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Fristen („Härtefallanträge“) beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften zu abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 40 Absatz 2 bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Studienzeiten;
- das Offenlegen der Verteilung der Fachnoten;
- Vorschläge zur Planung und Durchführung des Studienangebots zu erarbeiten;

- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist die Studienkommission berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann sie verlangen, dass ihr innerhalb einer angemessenen Frist die Arbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen (abschließenden Erfolgskontrollen) befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden. (§ 22 Absatz 2 HessHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch die Studienkommission mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) Abschließende Erfolgskontrollen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die abschließende Erfolgskontrolle festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung gehörende abschließende Erfolgskontrolle von den in der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung Lehrenden bzw. der Lehrveranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch die Studienkommission abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen abschließende Erfolgskontrollen nicht abnehmen können, kann die Studienkommission eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Schriftliche abschließende Erfolgskontrollen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche abschließende Erfolgskontrollen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen abschließende Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen darf nur bestellt werden, wer mindestens das Staatsexamensstudium Pharmazie abgeschlossen oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität ist. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 19 Erstmeldung

(1) Spätestens mit der ersten verbindlichen Anmeldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung (vgl. § 11 Absatz 5) im Staatsexamensstudiengang Pharmazie hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Formular zur Erklärung zum Prüfungsanspruch beim universitären Prüfungsamt für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Pharmazie (ein Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung) oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung, wie z.B. pharmazeutische Wissenschaften) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Pharmazie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
 - b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits eine abschließende Erfolgskontrolle bzw. scheinpflichtige Lehrveranstaltung im Staatsexamensstudiengang Pharmazie oder Modulprüfungen in vergleichbaren Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat (Fehlversuche);
 - c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte abschließende Erfolgskontrollen bzw. scheinpflichtige Lehrveranstaltungen oder Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- (2) Über die Zulassung der Erstmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende der Studienkommission, in Zweifelsfällen die Studienkommission, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Erstmeldung wird abgelehnt, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für eine abschließende Erfolgskontrolle, scheinpflichtige Lehrveranstaltung oder Modulprüfung in vergleichbaren Modulen eines anderen Studiengangs nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Über Ausnahmen von Absatz 1 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Studienkommission.
- (4) Eine Ablehnung der Erstmeldung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall wird die Immatrikulation gemäß § 63 Absatz 3 Nr. 2 i.V.m. Absatz 2 Nr. 6 HessHG zurückgenommen. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Zeitpunkt und Meldeverfahren der scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen, abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen

- (1) Abschließende Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitende Studienleistungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Veranstaltungen abgelegt. Sie sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regeln § 31 Absatz 1 und § 33 Absatz 7 .
- (2) Die abschließenden Erfolgskontrollen sollen innerhalb von durch die Studienkommission festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Diese sind in der Regel die ersten beiden und für Wiederholungsprüfungen die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Im vierten und achten Semester liegen beide Prüfungszeiträume vor dem Ende der Vorlesungszeit.
- (3) Die exakten Termine für die abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen werden durch die Studienkommission im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Satz 4 bleibt unberührt. Das universitäre Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Terminen, Zeit und Ort der abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer

durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Plan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Studienkommission möglich.

(4) Die Studienkommission setzt für die verbindliche Anmeldung zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen und für die Anmeldung zu abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen Meldefristen (in der Regel mehrere Tage) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder scheinpflichtigen Lehrveranstaltung (verbindliche Anmeldung), abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch die Studienkommission, elektronisch anzumelden. Die Meldung erfolgt beim universitären Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung, abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des Studierenden. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung, abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung nur anmelden beziehungsweise sie nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung muss die oder der Studierende die Erstmeldung abgegeben haben und sie oder er darf die entsprechende scheinpflichtigen Lehrveranstaltung, abschließende Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung noch nicht endgültig nicht bestanden haben bzw. die Frist nach § 24 Absatz 3 darf nicht erloschen sein. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsbeschreibung für die Lehrveranstaltung erforderlichen veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Gibt es für die Zulassung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung, abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen Voraussetzungen und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende der Studienkommission die Zulassung unter Vorbehalt aussprechen. Die scheinpflichtige Lehrveranstaltung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen sowie die abschließenden Erfolgskontrollen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet die Studienkommission. Beurlaubte Studierende können sich nicht verbindlich zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltung anmelden, keine abschließenden Erfolgskontrollen ablegen oder veranstaltungsbegleitende Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener abschließender Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitender Studienleistungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, sich verbindlich zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltung anzumelden, abschließende Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitende Studienleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis zum Ende der Anmeldefrist die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 21 Absatz 1 . Für verbindliche Anmeldungen gilt § 11 Absatz 5

§ 21 Versäumnis und Rücktritt von abschließenden Erfolgskontrollen, veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen

(1) Eine abschließende Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung wird als nicht bestanden bzw. als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 31 Absatz 2 bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Termin für die abschließende Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung (Prüfungstermin) ohne wichtigen Grund versäumt. Dies gilt auch, wenn sie oder er vor Beendigung der abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbezogenen Studienleistung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbezogenen Studienleistung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Studienkommission unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dies gilt auch im Fall einer Beurlaubung. Eine während der Erbringung einer abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende der Studienkommission entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 2 beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende der Studienkommission. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Ergebnisse in bereits abgelegten Teilen der Lehrveranstaltung bestehen.

§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die abschließende Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 27 Absatz 10 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als abschließende Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der oder dem Aufsichtsführenden von

der Fortsetzung der jeweiligen abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende abschließende Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann die Studienkommission den Ausschluss von der Wiederholung der abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung und der Erbringung weiterer Leistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Staatsexamensstudiengang Pharmazie erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende abschließende Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung zu Unrecht herbeigeführt, kann die Studienkommission entscheiden, dass die betreffende abschließende Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 40 Absatz 1 .

(8) Belastende Entscheidungen der Studienkommission sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und Protokolle gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann die Studienkommission beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Leistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen. Vgl. § 27 Absatz 10

§ 23 Abschließende Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

(1) In (Lehr)-Veranstaltungen und bei abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von einer abschließenden Erfolgskontrolle trifft die oder der Vorsitzende der Studienkommission, bei veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen die oder der Vorsitzende der Studienkommission im Benehmen mit der Lehrveranstaltungsleitung.

(5) Der Nachteilsausgleich ist bei dem Vorsitzenden der Studienkommission schriftlich zu beantragen.

§ 24 Verpflichtende Studienfachberatung;

zeitliche Vorgaben für die verbindliche Anmeldung zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen und das Ablegen der abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung

(1) Die oder der Studierende muss an einem verpflichtenden Beratungsgespräch bei der vom Fachbereich eingerichteten Studienfachberatung teilnehmen, sofern sich der Studienverlauf im Verhältnis zum Studienverlaufsplan, bezogen auf die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen, um mehr als zwei Semester verzögert hat bzw. wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Semestern nach dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung das nächste, nach Studienverlaufsplan vorgesehene Praktikum verbindlich angetreten wird. Für das erste Praktikum im Studienverlauf gilt diese Frist ab Immatrikulation. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt.

Nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch erteilt die Studienkommission den Betroffenen die Auflage, die zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienverlaufsplan noch ausstehenden scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen nach Studienverlaufsplan innerhalb einer von der Studienkommission zu bestimmenden Frist (in der Regel ein Semester) zu erbringen bzw. innerhalb der Frist das nächste nach Studienverlaufsplan vorgesehene Praktikum oder das erste Praktikum verbindlich anzutreten; dies gilt auch im Falle der Nichtteilnahme an dem Beratungsgespräch. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Staatsexamensstudiengang Pharmazie zur Folge. Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Absatz 4 rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Auflagenerteilung gehindert gewesen zu sein, verlängert die Studienkommission die Frist für die Erfüllung der Auflage um mindestens ein weiteres Semester.

(2) Die Anmeldung zur jeweiligen nächsten, im Studienverlaufsplan vorgesehenen, anmeldepflichtigen Lehrveranstaltung hat spätestens im übernächsten Semester nach dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung für diese Lehrveranstaltung zu erfolgen bzw. bei für die Lehrveranstaltung „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“ spätestens ein Semester nach Immatrikulation. Wird diese Frist versäumt, findet eine verpflichtende Studienberatung gemäß

Absatz 1 statt. Die Zugangsvoraussetzungen für die jeweilige Lehrveranstaltung sind in den §§ 8, 9 und im Studienverlaufsplan in der Anlage aufgeführt.

(3) Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen müssen 18 Monate nach erstmaliger, gültiger Anmeldung (verbindliche Anmeldung, die nicht gemäß § 11 Absatz 5 zurückgezogen wurde) erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 4 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs bzw. der Studienberechtigung für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie.

(4) Die für

- die Auflagenerfüllung
- den verbindlichen Antritt des nächsten laut Studienverlaufsplan vorgesehen Praktikums bzw. zur Lehrveranstaltung „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“ (vgl. Absatz 2)

nach Absatz 1 bzw. für den erfolgreichen Abschluss einer scheinpflichtige Lehrveranstaltung nach Absatz 3 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe-/Lebenspartnerin oder Ehe-/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
7. durch Zugehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Absatz 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag auf Fristverlängerung soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet die Studienkommission.

§ 25 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch die Studienkommission angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die abschließende Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Studienkommission beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Studienkommission geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungsnachweise für scheinpflichtige Lehrveranstaltungen, die unter § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 bzw. im Studienverlaufsplan (Anlage 1) genannt werden und die während eines Pharmaziestudiums in Deutschland entsprechend der AAppO erbracht worden sind (Studienortswechsler), werden auf Antrag angerechnet. Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, entscheidet auf Antrag gemäß § 22 der AAppO vor Immatrikulation das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragsteller geboren ist. Nach Immatrikulation das Hessische Landesprüfungsamt bzw. wenn sich keine Zuständigkeit ergibt immer das Hessische Landesprüfungsamt.

(2) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet.

Abschnitt VI: Durchführungen der abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen

§ 27 Leistungsnachweis / Erfolgreiche Teilnahme / Abschließende Erfolgskontrolle

(1) In scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen sind Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erwerben, soweit dies in der AAppO, in § 8 ,§ 9 und im Studienverlaufsplan in der Anlage zu dieser Studienordnung sowie in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen vorgesehen ist. Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises sind die regelmäßige (§ 12 Absatz 3) und die erfolgreiche Teilnahme (§ 27 Absatz 3) an der jeweiligen scheinpflichtigen Lehrveranstaltung. Teilnahme- und Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen werden gemäß Anlage 2 und 3 AAppO bescheinigt. Es gilt § 36 entsprechend.

(2) Scheinplichtige Lehrveranstaltungen schließen mit einer abschließenden Erfolgskontrolle ab. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind, vgl. § 34 Absatz 3 .

(3) Eine erfolgreiche Teilnahme einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung liegt vor, wenn die oder der Studierende durch das Bestehen der abschließenden Erfolgskontrolle nachgewiesen hat, dass sie oder er die Inhalte und Methoden der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der abschließenden Erfolgskontrolle sind grundsätzlich die in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen der jeweiligen scheinpflichtigen Lehrveranstaltung sowie die übergeordneten Qualifikationsziele der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung.

(4) Bei Praktika erfolgt der Nachweis erfolgreicher Teilnahme zudem durch den erfolgreichen Abschluss des praktischen Teils und des theoretischen Teils mit den jeweils gemäß der Lehrveranstaltungsbeschreibung geforderten veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen sowie durch die abschließende Erfolgskontrolle. Voraussetzung für die Teilnahme an einer abschließenden Erfolgskontrolle im Anschluss an ein Praktikum ist der erfolgreiche Abschluss des praktischen Teils. Die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Absatz § 27 Absatz 1 setzt voraus, dass alle Teile mit Erfolg abgeschlossen worden sind. Kann infolge Krankheit (§ 21 Absatz 3 und § 23) oder aus ähnlichen Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, das Praktikum nicht termingemäß abgeschlossen werden, so kann die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent Ausnahmeregelungen für die Teilnahme an der abschließenden Erfolgskontrolle zulassen. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines betreuungsbedürftigen Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar kann durch mündliche oder schriftliche abschließende Erfolgskontrollen nachgewiesen werden. Voraussetzung für die Teilnahme an einer abschließenden Erfolgskontrolle im Anschluss an ein Seminar ist die regelmäßige Teilnahme (§ 12 Absatz 3) am Seminar und die gemäß der Lehrveranstaltungsbeschreibung erfolgreich erbrachten veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen.

(6) Besteht eine abschließende Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, so muss jede Teilleistung als bestanden bzw. mindestens mit der Note „ausreichend (4)“ bewertet sein.

(7) Die jeweilige Prüfungsform für die abschließende Erfolgskontrolle ergibt sich aus der Lehrveranstaltungsbeschreibung. Schriftliche abschließende Erfolgskontrollen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate, Protokolle);
- Herbarium

Mündliche abschließenden Erfolgskontrolle erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;

(8) Die Form und Dauer der abschließenden Erfolgskontrolle sind in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen geregelt. Sind in der Lehrveranstaltungsbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(9) Prüfungssprache ist Deutsch.

(10) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm

benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung bzw. in anderen Lehrveranstaltungen als veranstaltungsbegleitende Studienleistung oder abschließende Erfolgskontrolle verwendet wurde. § 22 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (jeweils gültige Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis) überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Die Studienkommission kann hierzu nähere Festlegungen treffen.

(11) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an abschließenden Erfolgskontrollen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(12) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer abschließenden Erfolgskontrolle benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 28 Mündliche abschließende Erfolgskontrollen

(1) Mündliche abschließende Erfolgskontrollen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen abschließenden Erfolgskontrollen und veranstaltungsbegleitender mündlicher Studienleistungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen abschließenden Erfolgskontrolle ergibt sich aus der Lehrveranstaltungsbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen abschließenden Erfolgskontrolle sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem universitären Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen abschließenden Erfolgskontrolle ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche abschließende Erfolgskontrolle bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen abschließenden Erfolgskontrollen zuzuhören. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

§ 29 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Die Studienkommission hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice-Fragen mehr als 30 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist nach § 10 Absatz 5 der AAppO bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 18 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 30 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 21 und § 22 .

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang der zu prüfenden Lehrveranstaltung orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener

DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in dem mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 39. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 30 Pharmazeutische Prüfung

(1) Der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung kann frühestens im vierten Semester, der zweite Abschnitt kann frühestens im achten Semester abgelegt werden. Zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind die für das Grundstudium, zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung die für das Hauptstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise erforderlich (vgl. § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2). Einzelheiten regelt die AAppO. Hier ist das Hessische Landesprüfungsamt zuständig.

(2) Die erbrachten Leistungsnachweise werden, nach Anmeldung der oder des Studierenden zur entsprechenden Pharmazeutischen Prüfung beim Hessischen Landesprüfungsamt, durch das universitäre Prüfungsamt in elektronischer Form an die zuständige Stelle übermittelt.

(3) Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich sind, können vor Bestehen des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden (§ 15 Satz 5 AAppO). Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt entspricht dabei dem erfolgreichen Abschluss aller scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums mit den Leistungsnachweisen A-D.

(4) Im zweiten auf die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester dürfen, vor dem Bestehen des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung (Absatz 3) keine scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen begonnen werden, an keinen abschließenden Erfolgskontrollen und veranstaltungsbegleitenden Leitungen teilgenommen werden, sowie an keiner Wiederholung von nicht bestandenen abschließenden Erfolgskontrollen und veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen.

(5) Das Studium endet mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.

Abschnitt VII: Bewertung der abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung

§ 31 Bewertung/Benotung abschließender Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitender Studienleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Abschließende Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitende Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und können nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsbeschreibung für z.B. Studiengangwechsel, eine Rückmeldung über den Leistungsstand oder sonstige Zwecke benotet werden. Diese Noten fließen in die Berechnung der Durchschnittsnote (Absatz 4) und das Diploma Supplement (§ 37) ein. Für die Noten der Pharmazeutischen Prüfungen werden sie nicht berücksichtigt. Die Bewertung beziehungsweise Benotung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Folgende Noten werden verwendet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(3) Die Berechnung der Note von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ist in der Lehrveranstaltungsbeschreibung angegeben.

(4) Für die gesamten universitären Leistungen wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse aller scheinpflichtigen, benoteten Lehrveranstaltungen gemäß ihrem Umfang in Semesterwochenstunden eingehen.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(6) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(7) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine Einstufungstabelle gemäß § 37 aufgenommen.

§ 32 Bestehen und Nichtbestehen von abschließender Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitender Studienleistungen; Ergebnisbekanntgabe

- (1) Eine abschließende Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitende Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bzw. mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.
- (2) Eine aus mehreren Teilen bestehende abschließende Erfolgskontrolle ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teile mit „bestanden“ bzw. mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Die Ergebnisse sämtlicher abschließender Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitender Studienleistungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Studienkommission entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine abschließende Erfolgskontrolle endgültig mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

Abschnitt VIII: Wiederholung von abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 33 Wiederholung von abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen

- (1) Bestandene abschließende Erfolgskontrollen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene abschließende Erfolgskontrollen können höchstens dreimal wiederholt werden. Die Regelungen von Absatz 8 und § 24 Absatz 3 bleiben unberührt.
- (4) Für veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen gilt § 12 Absatz 8 und § 24 Absatz 3.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungen anzurechnen. Die Studienkommission kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Die Studienkommission bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Es gelten die Ausnahmen von § 20 Absatz 2.
- (7) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen, regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholung gilt § 20 entsprechend.
- (8) Wiederholungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der der Erstversuch abgelegt wurde.

§ 34 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine abschließende Erfolgskontrolle nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist.
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 24 Absatz 1 oder Absatz 2 überschritten worden ist,
3. die Frist für das erfolgreiche Abschließen einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung gemäß § 24 Absatz 3 überschritten wurde,
4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 22 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen beziehungsweise den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des universitären Prüfungsamtes, in welcher die bestanden und nicht bestanden Leistungen und deren Noten aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist, sowie eine Bescheinigung gemäß § 36 .

Abschnitt IX: Zusammenstellung der universitären Leistungen (Transcript of Records), Bescheinigung und Diploma Supplement

§ 35 Zusammenstellung der universitären Leistungen

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über die bestanden universitären Leistungen (abschließende Erfolgskontrollen und veranstaltungsbegleitende Studienleistungen) in Form einer Datenabschrift in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Lehrveranstaltungstitel, das Datum der einzelnen Leistungen und ggf. die Noten enthält.

§ 36 Bescheinigung

Auf Antrag erhalten die Studierenden bei Verlust des Prüfungsanspruches oder Wechsel der Universität eine Bescheinigung über die erfolgreich erbrachten scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 und 3 AAppO.

§ 37 Diploma Supplement

(1) Mit Abschluss des Studiums wird auf Antrag ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten gemäß § 31 Absatz 4, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 31 Absatz 5 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen. Sofern möglich, wird die Tabelle um die Noten der ersten und zweiten Pharmazeutischen Prüfung der Absolventinnen und Absolventen der Goethe Universität entsprechend ergänzt.

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss der Studienkommission weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit von abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 38 Ungültigkeit von abschließenden Erfolgskontrollen oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des Studiums bekannt, so kann die Studienkommission nachträglich das Ergebnis für diejenigen abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und sie ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des Studiums bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Studienkommission unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Bestehens der zweiten Pharmazeutischen Prüfung ausgeschlossen.

§ 39 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Ergebnissen der abschließenden Erfolgskontrolle oder veranstaltungsbegleitenden Studienleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Arbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind vom Prüfungsamt zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen sind die Vorgaben der Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 40 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden der Studienkommission ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Studienkommission. Hilft sie dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende der Studienkommission einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen der Studienkommission und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft die Studienkommission, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie vom 14. März 2016 - veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 18. März 2016 - außer Kraft.

(2) Diese Ordnung findet ab Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden Anwendung. Für Studierende, die das Studium im Staatsexamensstudiengang Pharmazie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, werden § 21 Absatz 1 Satz 1 sowie die Voraussetzungen für Lehrveranstaltung Nr. 74 erstmals ab dem Wintersemester 2023/24 angewendet.

Frankfurt am Main, den 22.07.2022

Prof. Dr. Clemens Glaubitz

Dekan des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Studium der Pharmazie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

I: Grundstudium

Sem.	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Lehrform	SW S	Stoffgebiet	LN	ZV
1 (WS/ SoSe)	1	Pharmazeutische/Medizinische Chemie Ia	V	2	B		
	2	Systematische Einteilung der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen Teil 1 (Mikrobiologie) (WS)	V	1	D		
	3	Grundlagen der Physikalischen Chemie	V+Ü	2	C		
	4 ¹	Physik für Pharmazeuten	V+Ü	2+2	C	C1a	
	5 ²	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V+Ü	1+1	C	C5	
	6	Chemie für Pharmazeuten Teil 1	V	2	A		
	7	Pharmazeutische und medizinische Terminologie (WS)	S	1	C	C4	
	8	Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie (WS)	S	1	C		
	9	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe (Stoffchemie)	S	2	A		
	10	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	P+S	12	A	A1	
	11	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübung (WS+SoSe)	P	1	D	D1a	
2 (SoSe/ WS)	12	Pharmazeutische/Medizinische Chemie Ib	V	1	B		
	13	Chemie für Pharmazeuten Teil 2	V	3	A		
	14	Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	2	C		
	15	Grundlagen der Anatomie und Physiologie Teil 1	V	3	D		
	16	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten Teil 1 (Genetik) (SoSe)	V	1	D		
	17	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	P+S	10	B	B1	LN A1 [9,10]
	18	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	P	2	C	C2	Klausur [3]
	19	Arzneiformenlehre	P+S	5	C	C3	Teilnahme an [10]
	20 ¹	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	P	2	C	C1b	Teilnahmenachweis (Übungen) [4]
3 (WS/ SoSe)	21	Grundlagen der Biochemie, Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen (WS)	V	1	D		
	22	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten Teil 2 (Anatomie/Morphologie der Pflanzen)	V	1	D		
	24	Systematische Einteilung der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen Teil 2 (Pflanzen-Systematik) (SoSe)	V	1	D		
	25	Grundlagen der Anatomie und Physiologie Teil 2	V	3	D		
	26	Stereochemie	S	1	A	A2	
	27	Chemische Nomenklatur	S	1	A		
	28	Chemie (einschl. der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe)	P+S	12	A	A3	LN B1 [17]
	29	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	P+S	2	D	D2	
30	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)	P+S	3	D	D1b		

	31 ³	Mikrobiologie	P+S	3	D	D3	
	32	Einführung in die Instrumentelle Analytik	V	3	B		
4 (SoSe/ WS)	33	Grundlagen der Ernährungslehre	V	1	D		
	34	Kursus der Physiologie	S	2	D	D4	Klausur [15+25]
	35	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	P+S	3	D	D1 c	Teilnahme an [30]
	36	Instrumentelle Analytik	P+S	12	B	B2	LN A3 [28]
	37	Pharmazeutische/Medizinische Chemie II	V	2	B		

Legende s. Leg. Tab. II Hauptstudium

II: Hauptstudium

Sem.	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Lehrform	SW S	Stoffgebiet	LN	ZV
5 (WS/ SoSe)	38	Pharmazeutische/Medizinische Chemie III Teil 1	V	2	H		
	39 42	Pharmakologie und Toxikologie Teil 1 einschließlich Pathophysiologie/Pathobiochemie Teil 1	V	2+1	I+E		
	40	Biochemie und Molekularbiologie Teil 1	V	1,5	E		Zulassung zu Ph1
	41	Immunologie, Impfstoffe und Sera	V	1	G		
	43	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entspr. Normen für Medizinprodukte	P+S	8	H	H1	Zulassung zu Ph1
	44	Arzneimittelanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen Teil 1	P+S	10	H	H2a	
6 (SoSe/ WS)	45	Grundlagen der Klinischen Chemie und der Pathobiochemie	V	1	E		
	46	Biochemie und Molekularbiologie Teil 2	V	1,5	E		
	47	Pharmazeutische Biologie Teil 1: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie	V	4	G		
	48	Pharmazeutische/Medizinische Chemie III Teil 2	V	2	H		
	49	Pharmazeut. Technologie einschl. Medizinprodukten Teil 1 (Halbfeste Arzneiformen und Medizinprodukte)	V	3	F		
	50 51	Pharmakologie und Toxikologie Teil 2 einschließlich Pathophysiologie/Pathobiochemie Teil 2	V	2+1	I+E		
	52	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	S	6	I	I3	Es darf nicht mehr als ein LN für [43] (LN H1) und [44] (LN H2a) ausstehen. Ph1 muss erfolgreich abgeschlossen sein. Für 53 zusätzlich Klausur [40]
	53	Biochem. Untersuchungsmethoden einschl. Klin. Chemie	P	7	E	E	
7 (WS/ SoSe)	54 55	Pharmakologie und Toxikologie Teil 3 einschließlich Pathophysiologie/Pathobiochemie Teil 3	V	2+1	I+E		
	56 57	Krankheitslehre Teil 1 und Pharmakotherapie Teil 1	V+Ü	2+2	I	I1	
	58	Pharmazeut. Technologie einschl. Medizinprodukten Teil 2 (Flüssige Arzneiformen)	V	2	F		
	59	Pharmazeutische Biologie Teil 2: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie	V	4	G		
	60	Pharmazeutische/Medizinische Chemie III Teil 3	V	2	H		
	61	Biopharmazie einschl. arzneiformenbezog. Pharmakokinetik	V	2	F		
	62	Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	S	1	F	F1b	LN H1 [43] und LN H2a [44] sowie Teilnahme an [52] und [53].
	63	Biopharmazie einschl. arzneiformenbezog. Pharmakokinetik	S	2	F	F2	
	64	Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukten	P+S	14	F	F1a	
	65	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	P+S	6	G	G1	Es darf nicht mehr als ein LN des 6. Sem. ausstehen. Teilnahme an [52] und [53].
8 (SoSe/ WS)	66	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	V+S	2	I	I2	Aus dem 5., 6. und 7. Sem. darf insg. nicht mehr als ein LN fehlen.
	67a	Klinische Pharmazie I - Pharmakokinetik und Dosisoptimierung	S	2	I		
	67b	Klinische Pharmazie II - Pharmazeutische Betreuung	S	2	I		

67c	Klinische Pharmazie III - Wissenschaftliche Arzneimittelbewertung	S	2	I		
68	Krankheitslehre Teil 2 und	V+Ü	2+2	I	I1	
69	Pharmakotherapie Teil 2					
70	Pharmazeut. Technologie einschl. Medizinprodukten Teil 3 (Feste Arzneiformen)	V	2	F		
71	Pharmazeutische Biologie Teil 3: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe	V	3	G		
72	Pharmazeutische/Medizinische Chemie III (Teil 4)	V	2	H		
73	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V	1	I		
74	Arzneimittelanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen Teil 2	S	2	H	H2 b	LN H1 [43], LN H2a [44] und LN E [53]
75	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	S	2	G	G2	Es darf nicht mehr als ein LN für die Praktika und Seminare des 7. Sem. ausstehen. Teilnahme an LV 62 - 65.
76	Wahlpflichtfach	P+S	8	K	K	

Legende:

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übungen, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunde (1 SWS entspricht 14 mal 0,75 Stunden) FB = Fachbereich, LN = Leistungsnachweis (Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung) sind erforderlich für die Anmeldung zu den jeweiligen Abschnitten der Pharmazeutischen Prüfung, ZV = Zugangsvoraussetzungen, Teilnahme = erfolgreiche Teilnahme am praktischen Teil (veranstaltungsbegleitende Studienleistung)

C1a/b, D1a/b/c, F1a/b und H1a/b sind Teilscheine, die jeweils zusammen den entsprechenden Schein nach AAppO ergeben.

- ¹ Veranstaltung wird vom Fachbereich 13 angeboten.
- ² Veranstaltung wird vom Fachbereich 12 angeboten.
- ³ Veranstaltung wird vom Fachbereich 16 angeboten.

Anlage 2: Formular Prüfungsunfähigkeit

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit – Ärztliches Attest –

Zur Vorlage bei einem zuständigen Prüfungsamt
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Angaben zur untersuchten Person:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Matrikelnummer:	Studiengang:	Adresse:

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patienten/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die Leistungsfähigkeit deutlich einschränken. Es handelt sich dabei nicht um Minderungen der Leistungsfähigkeit aufgrund der [bevorstehenden] Prüfungssituation, z.B. Prüfungsangst. Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend.

Der Patient/die Patientin ist für die stattfindende Prüfung:

Datum der Prüfung:	
Art der Prüfung:	<input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> sportpraktisch <input type="checkbox"/> sonstige:
Prüfung im Fach/Modul:	

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig:

am bzw. im Zeitraum von bis:	
------------------------------	--

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten u.a.):

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet?

Wochen:	
---------	--

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat er/sie gemäß Prüfungsordnung dem/r zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt der/die Studierende Ihr ärztliches Attest, das dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den obenstehenden Punkten gebeten. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt der/die Studierende seine/ihre Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsamt die vorstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz). Nach Art. 6 Absatz 1 Datenschutzgrundverordnung und § 3 Absatz 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte/innen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.